

Barrierefreiheit
in öffentlich
zugänglichen
Gebäuden und
im öffentlichen
Verkehrs- und
Freiraum



Vorwort

Barrierefreiheit ist Grundlage für eine gleichberechtigte Teilhabe ALLER.

Wichtig ist deshalb eine gebaute Umgebung ohne Hindernisse – in der sich alle Menschen möglichst sicher und selbständig bewegen und orientieren können, ein „Bauen für ALLE“.

Barrierefreiheit nützt nicht nur Menschen mit Behinderungen; auch Eltern mit dem Kinderwagen, ältere Menschen mit Rollatoren oder Verletzte mit dem gebrochenen Bein können zum Beispiel eine Treppe nur mit größten Mühen bewältigen.

Für jeden zehnten Menschen ist Barrierefreiheit unentbehrlich, für jeden Dritten notwendig und für alle komfortabel.

Es ist unser Anliegen mit dieser Zusammenstellung der wichtigsten Regelungen zum barrierefreien Bauen, dass bauliche Barrieren bereits bei der Planung vermieden werden bzw. abgebaut oder ohne viel Aufwand beherrschbar gemacht werden.

Was man unter Barrierefreiheit versteht, nennt uns auch Art. 4 Behindertengleichstellungsgesetz: Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.



Mit herzlichem Gruß



Thomas Ebeling
Landrat

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Grundlagen der Barrierefreiheit	6
Grundprinzipien der barrierefreien Gestaltung	8
Zwei-Sinne-Prinzip	8
Wahrnehmungsarten	8
Bewegungsflächen und -räume	9
Längs- und Querneigung	9
Oberflächengestaltung	9
Bodenindikatoren im öffentlichen Raum	10
Warnen / Orientieren	11
Wesentliche Aspekte der Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden	12
Zugang / Eingang	14
Bedien- u. Ausstattungselemente	14
Öffentliches WC / Sanitärräume	14
Anlagen zur Überwindung von Höhenunterschieden	15
Rampen	15
Aufzüge	16
Treppen	16
Wesentliche Aspekte der Barrierefreiheit im öffentlicher Verkehrs- und Freiraum	18
Pkw-Stellplätze	20
Gehwege	20 / 21
Radwege	21
Querungen	22
Öffentlich zugängliche Anlagen des ÖPNV	23
Sonstige Infrastrukturelemente	23 / 24
Grün- und Freizeitanlagen, Spielplätze	24
Baustellen	24 / 25
Gesetzliche Grundlagen zur Barrierefreiheit	26 / 27

Impressum

Infos zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum:

Kommunale Behindertenbeauftragte
Helga Forster, Tel. Nr. 09431/471357
E-Mail: Helga.Forster@Landkreis-Schwandorf

Infos zum seniorengerechten Wohnen/Bauen oder Umbau:

- Caritasverband für den Landkreis Schwandorf e.V., zertifizierte Wohnraumberaterin Frau Ihring, Tel. 09431/381-60
- BRK-Kreisverband Schwandorf, zertifizierte Wohnraumberaterin Frau Guha, Tel. 9431/510097
- Landratsamt, Fachstellen für Senioren, Tel. 09431/471386
- Landratsamt, Wohnraumförderung, Herr Singer, Tel. 09431/471431

Impressum:

Landratsamt Schwandorf
Kommunale Behindertenbeauftragte Helga Forster
Wackersdorfer Str. 80 - 92421 Schwandorf
Tel. Nr.: 09431/471357
E-Mail: helga.forster@landkreis-schwandorf.de

Herausgeber:

Landratsamt Schwandorf in Kooperation mit dem Lokalen Bündnis für Familien im Landkreis Schwandorf.

„Die Herausgeber übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Haftungsansprüche, die sich aus der Nutzung dieser Publikation wegen fehlerhafter oder unterlassener Information ergeben können, sind daher ausgeschlossen“.

Stand: September 2018

Grundlagen der Barrierefreiheit





Grundprinzipien der barrierefreien Gestaltung

DIN 18040-3 Punkt 4.1

Wegekettten im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum sollten durchgängig und über Zuständigkeitsgrenzen hinweg barrierefrei nutzbar sein.

Dies wird erreicht durch:

- stufenlose Wegeverbindungen
- sichere, taktil und visuell wahrnehmbare Abgrenzungen verschiedener Funktionsbereiche
- erschütterungsarm berollbare, ebene und rutschhemmende Bodenbeläge
- taktil wahrnehmbare und visuell stark kontrastierende Gestaltung von Hindernissen und Gefahrenstellen
- Anwendung des Zwei-Sinne-Prinzips
- Absicherung von Gefahrenstellen und Hindernissen
- durchgängige Gestaltung von Leitsystemen

Zwei-Sinne-Prinzip

DIN 18040-3 – Punkt 4.5

Barrierefrei sind Orientierungssysteme im öffentlichen Straßenraum, wenn sie mindestens zwei der drei Sinne Sehen, Hören und Tasten gleichzeitig ansprechen.

Wahrnehmungsarten

DIN 18040-3 – Punkt 4.6

Visuell

Maßnahmen nötig für Menschen, die zwar nicht vollständig blind, aber in ihrer Sehfähigkeit stark eingeschränkt sind.

Wichtigste Einflussfaktoren auf das Sehen/Erkennen sind z.B.:

- Leuchtdichtekontraste (hell/dunkel)
- Form (z.B. Schrift)
- ausreichende und blendfreie Belichtung bzw. Beleuchtung

Auditiv

Maßnahmen nötig für schwerhörige Menschen.

Wichtigste Einflussfaktoren auf das Hören/Verstehen sind u.a.:

- das Verhältnis zwischen Nutzsignal und Störgeräusch
- die Nachhallzeit

Taktil

Maßnahmen vor allem für blinde Verkehrsteilnehmer wichtig.

Taktile Informationen können von blinden Menschen auf unterschiedliche Weise wahrgenommen werden: mit den Fingern, mit den Händen, mit dem Langstock und mit den Füßen

Kognitiv

Informationen und Orientierungshilfen müssen grundsätzlich auch für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen leicht begreifbar und gut merkbar sein; dies kann erreicht werden z.B. durch:

- Schrift- und Sprachinformationen in einfacher Sprache
- leicht begreifbare Bildzeichen oder grafische Symbole
- einheitliches Anordnungsprinzip und gleiche Gestaltung von Orientierungshilfen oder Informationsanlagen

Bewegungsflächen und Bewegungsräume

DIN 18040-3 – Punkt 4.2

Die für den Fußgängerverkehr vorgesehenen Flächen müssen auf die Personen mit den größten Flächenbedarf bemessen sein; in der Regel sind dies Nutzer von Rollstühlen, Gehhilfen oder Langstöcken.

Mindestmaße für Bewegungsflächen, die ausreichend groß sein müssen für den Begegnungsfall, für den Richtungswechsel sowie für die geradlinige Fortbewegung durch Engstellen;

- 180 cm Breite für die Begegnung zweier Rollstuhlnutzer
- 150 cm Breite und 150 cm Länge für Richtungswechsel und Rangiervorgänge
- 120 cm für kurze Strecken, max. 6 Meter
- 90 cm Breite in Durchgängen und an Engstellen
- lichte Höhe im öffentlichen Raum mind. 225 cm
- lichte Höhe in Räumen mind. 220 cm

Längs- und Querneigung

DIN 18040-3 – Punkt 4.3

Die Neigungsverhältnisse von für den Fußgängerverkehr vorgesehenen Flächen müssen für Menschen mit motorischen Einschränkungen, insbesondere Nutzer von Rollstühlen und Rollatoren, so beschaffen sein, dass die Flächen eigenständig und sicher nutzbar sind.

- Längsneigung von grundsätzlich maximal 3 %
- Längsneigung von maximal 6 %
 - auf einer Länge von max. 10 Meter
 - ein anschließendes Podest mit einer Länge von mindestens 150 cm und einer Längsneigung von max. 3 % zum Ausruhen und Abbremsen
- einer Querneigung von max. 2 % und in ebenen Bereichen 2,5 %

Oberflächengestaltung

DIN 18040-3 – Punkt 4.4

- Bewegungsflächen und nutzbare Gehwegbreiten müssen eben und erschütterungsarm berollbar sein und rutschhemmend sein.
- Muldenrinnen nicht tiefer als 1/30 ihrer Breite
- Mindestanforderungen für Pflaster und Plattenbelag gem. DIN 18318

Bodenindikatoren im öffentlichen Raum

DIN 32984

Grundlagen und Anforderungen von Bodenindikatoren:

Bodenindikatoren haben eine Auffinde-, Leit-, Sperr- und Warnfunktion für blinde, sehbehinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen.

Bodenindikatoren müssen bei jeder Witterung gefahrlos und erschütterungsfrei begehbar und befahrbar sein.

Von ihnen dürfen keine Rutsch- oder Stolpergefahren ausgehen.

Bodenindikatoren müssen eindeutig erkennbar sein:

- Taktile Kontrast – ertastbar durch Oberflächenstruktur
 - Rippenstruktur – zur Orientierung und Leitung, z.B.
 - entlang eines Weges
 - zur Anzeige einer Gehrichtung
 - als Hinweis auf wichtige Ziele
 - Noppenstruktur – sind immer verbunden mit der Aufforderung zu erhöhter Aufmerksamkeit und zum Suchen:
 - Warnhinweis z. B: bei Treppen, Hindernissen, Gefährdungen,
 - Abgrenzung zu Flächen, die für die Wegeführung nicht relevant sind
 - in Kombination mit einem Rippenfeld die Anzeige über Querungsstellen
 - Entscheidungspunkte in einem Leitsystem

- Visueller Kontrast - Helligkeitskontrast benachbarter Oberflächen, der visuell wahrnehmbar ist
- Akustischer Kontrast - akustische Signale im öffentlichen Bereich, z. B. Ton mancher Ampelanlagen

Anwendungstypen von Bodenindikatoren

- Leitstreifen: (Rippen in Gehrichtung) - Längsorientierung
- Richtungsfeld (Rippen in Gehrichtung) - Gehrichtung an Überquerungsstellen
- Abzweigfeld (quadratisches Noppenfeld) - Hinweis auf abzweigenden Leitstreifen
- Auffindestreifen für Überquerungsstelle (Noppen) - quer zur Gehrichtung zum Richtungsfeld hin verlaufend
- Auffindestreifen für allgemeine Ziele (Rippen in Gehrichtung) - quer zur Gehrichtung verlaufend zum Auffinden eines Ziels
- Einstiegsfeld (Rippen quer zur Gehrichtung) an Bordstein zur Kennzeichnung einer Einstiegsstelle des Personenverkehrs
- Sperrfeld (Rippen quer zur Gehrichtung) - an der Nullabsenkung einer Überquerungsstelle
- Aufmerksamkeitsfeld (Noppen) - vor Treppen, Gefahren und Hindernissen
- Begleitstreifen (hell oder dunkel) - zur Herstellung des Kontrasts an Bodenindikatoren

Warnen, Orientieren

DIN 18040-3 – Punkt 4.7

Warn-, Orientierungs- und Leitsysteme **müssen** auch für Menschen mit sensorischen Einschränkungen zugänglich und nutzbar sein.

Warnelemente sind u.a. Sperrfelder, Aufmerksamkeitsfelder, Notrufanlagen, akustische Warnhinweise

Leitelemente sind u.a. innere und äußere Leitlinien am Gehweg, Gehwegbegrenzungen, Bodenindikatoren, Lichtsignalanlagen.

Orientierungselemente sind z.B. Beschilderungen, Sprachdurchsagen, taktile Schriften

Ergänzende und erläuternde Informationen **sollten** auch für Menschen mit sensorischen Einschränkungen zugänglich und nutzbar sein, z.B. Fahrpläne, Angaben zur Öffnungszeiten

Wesentliche Aspekte der Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden

DIN 18040-1



Zugang / Eingang

DIN 18040-1- Punkt 4.3.3

- Zugang/Eingang muss deutlich wahrnehmbar, leicht zu öffnen und schließen und sicher zu passieren sein.
- barrierefrei = stufen- und schwellenlos oder über Rampe oder Aufzug erreichbar
- Türen:
 - Lichte Breite mind. 90 cm, lichte Höhe mind. 205 cm
 - ausreichend Bewegungsflächen vor den Türen (grundsätzlich 150 x 150 cm)
 - visuell kontrastreiche Gestaltung
 - Bei schweren Türen --> elektrisch betriebene Türöffner
 - Bei Glasflächen --> Kontrastreiche Sicherheitsmarkierungen an den Glasflächen anbringen

Bedien- und Ausstattungselemente

DIN 18040-1 Punkt 4.5

z.B. Ruftasten, Klingel, Lichtschalter, Türdrücker

- die zur zweckentsprechenden Nutzung des Gebäudes erforderlich sind, müssen barrierefrei erkennbar, erreichbar und nutzbar sein.
- nach dem Zwei-Sinne-Prinzip visuell kontrastierend gestaltet und taktil oder akustisch wahrnehmbar
- Bewegungsfläche vor den Bedienelementen 150 x 150 cm
- in einer Höhe von 85 cm anbringen
- Abstand zu Wand 50 cm

Öffentliches WC / Sanitärräume

DIN 18040-1 Punkt 5.3

- je Sanitäreinrichtung mindestens eine barrierefreie Toilette. Sie ist jeweils in die geschlechtsspezifisch getrennten Bereichen zu integrieren oder separat geschlechtsneutral auszuführen
- Türen nach außen bei WC , Duschen und Umkleieräumen
- Türschloss von außen für Notfälle entriegelbar
- Kontrastreiche Gestaltung
- Bewegungsflächen vor WC-Becken, Waschbecken und Dusche 150 x 150 cm
- WC-Becken:
 - beidseitig anfahrbar
 - Bewegungsfläche neben WC-Becken 70 cm tief, 90 cm breit
 - Sitzhöhe 46 – 48 cm oder höhenverstellbar
 - Stützklappgriffe beidseitig
 - Rückenstütze (nicht WC-Deckel) --> 55 cm hinter der Vorderkante des WC-Beckens
 - Papierhalter erreichbar ohne Veränderung der Sitzposition
- Waschplätze
 - Unterfahrbar, unterfahrbarer Raum mind. 90 cm breit, 55 cm tief
 - Höhe Waschtisch max. 80 cm
 - Armaturen als Einhebel oder berührungslose Armaturen

- Spiegel aus Sitz und Stehposition einsehbar, Höhe mind. 100 cm
- Einhand-Seifenspender, Papierhandtuchspender und Abfallbehälter bzw. Handtrockner im Bereich des Waschtisches anordnen
- Notrufanlage vorgeschrieben mit bestimmten Eigenschaften in der Nähe des WC-Beckens

Anlagen zur Überwindung von Höhenunterschieden

DIN 18040-1

DIN 18040-3

Barrierefreie Anlagen zur Überwindung von Höhenunterschieden sind Rampen und Aufzugsanlagen.

Rampen

DIN 18040-1 Punkt 4.3.8

DIN 18040-3 Punkt 5.4

- bei Neigungen von über 3 bzw. 4 %
- Keine abwärtsführende Treppe in Verlängerung einer Rampe bei öffentlich zugänglichen Gebäuden; im öffentlichen Verkehrsraum unter Einhaltung von entsprechenden Sicherheitsabständen möglich
- Auffindbar durch Leitelemente nach DIN 32984
- Rampenläufe und Podeste
 - Bewegungsflächen von 150 x 150 cm am Anfang und Ende
 - Länge max. 600 cm
 - nutzbare Breite mind. 120 cm
 - Rampe ohne Querneigung; Steigung nicht mehr als 6 %
 - Zwischenpodest mit mind. 150 cm Länge und nutzbarer Breite von 120 cm nach max. 600 cm Rampenlänge
- Radabweiser und Handläufe
 - Beidseitig 10 cm hohe Radabweiser an Rampe und Zwischenpodest anbringen
 - Beidseitiger Handlauf mit 3 – 4,5 cm Durchmesser in 85-90 cm Höhe

Aufzüge

DIN 18040-1 Punkt 4.3.5

DIN EN 81-70
(DIN Norm für Aufzüge)

Flächen vor Aufzügen:

- Bewegungsflächen vor Aufzug 150 x 150 cm
- Sicherheitsabstand mind. 300 cm zur abwärtsführenden Treppe

Ausgestaltung von barrierefreien Aufzügen nach DIN EN 81-70

- lichte Zugangsbreite mindestens 90 cm
- Mindest- Fahrkorbmaße: lichte Breite 110 cm, lichte Tiefe 140 cm
- Ausstattung des Fahrkorbes:
 - gegenüber der Fahrzeuggestüre einen Spiegel zur Orientierung beim Rückwärtsfahren
 - Befehlsgeber und Bedienelemente
 - in 85 cm Höhe
 - Zwei-Sinne-Prinzip für Erkennbarkeit der Befehlsgeber und Anzeigen (zwei von den drei Sinnen: optisch, taktil, akustisch)
 - Horizontales Bedientableau im Fahrkorb
 - Handlauf an mindestens einer Seite mit 90 cm Oberkantenhöhe

Treppen

DIN 18040-1 Punkt 4.3.6

DIN 18030-3 Punkt 5.4.4

- auffindbar nach DIN 32984 (Bodenindikatoren)
- Laufgestaltung und Stufenausbildung
 - Treppen müssen gerade Läufe haben; ab Innendurchmesser des Treppenauges von 200 cm auch gebogene Läufe möglich
 - Treppen müssen Setzstufen haben, Unterschneidungen nur bis 2 cm zulässig
- Handläufe
 - runde oder ovale beidseitige Handläufe mit 3 – 4,5 cm Durchmesser
 - Höhe der Handläufe zwischen 85 und 90 cm
 - Handläufe dürfen an Treppenaugen und Zwischenpodesten nicht unterbrochen werden
 - Handläufe am Anfang und Ende mind. 30 cm über das Treppenende waagrecht fortführen
 - Halterungen an der Unterseite des Handlaufs
 - abgerundeter Abschluss von frei in den Raum ragenden Handlauf-Enden
- Orientierungshilfen an Stufen und Handläufen
 - Stufenmarkierungen
 - aus durchgehende Streifen
 - Orientierungshilfen an Handläufen (visuell kontrastierend und taktil erfassbar)
 - Absicherung von frei im Raum liegenden Treppen
 - Aufmerksamkeitsfeld am Treppenlauf
 - Absicherung der Unterseite des Treppenlauf



Wesentliche Aspekte der Barrierefreiheit im Öffentlichen Verkehrs- und Freiraum



Pkw-Stellplätze

DIN 18040-1 Punkt 4.2.2

DIN 18040-3 Punkt 5.5

Lage barrierefreier Stellplätze

- Barrierefreier Zugang zum Ziel, evtl. Bordabsenkungen in unmittelbarer Nähe
- Kennzeichnung mit entsprechenden üblichen Schildern und/oder Bodenmarkierungen

Bewegungsfläche beim seitlichen Ein- und Ausstieg

- Mindestbreite 350 cm (= 200 cm reguläre Stellplatzbreite und 150 cm Bewegungsfläche); Mindestlänge 500 cm
- Bei Kleinbusparkplatz: mind. 350 cm breit und 750 cm lang, nutzbare Mindesthöhe: 250 cm
- zu den Bewegungsflächen: andere Flächen, beispielsweise ein angrenzender Gehweg oder eine Verkehrsfläche für Fußgänger können mitbenutzt werden, sofern sie niveaugleich sind.

Bewegungsfläche beim Heckein- und Ausstieg

- Mindestlänge: 500 cm + freizuhaltende Bewegungsfläche im Heckbereich von mind. 250 cm Tiefe in der Breite des Pkw-Stellplatzes

Oberflächenneigung

- Max. 3 %

Empfohlene Anzahl an barrierefreien Stellplätzen

DIN 18040-3, Punkt 5.5

- ein bedarfsgerechtes Angebot, d.h. mindestens 3 % der Pkw-Stellplätze für den Seitenausstieg - Mindestzahl 1 und mindestens 1 Pkw-Stellplatz für den Heckausstieg

Gehwege

DIN 18040-3 – Punkt 5.1

Anforderungen an barrierefreie Gehwege:

- stufenlos
- Gehwegbreite mind. 180 cm + zusätzlich die Sicherheitsräume zur Fahrbahn mit 50 cm und zur Bebauung mit 20 cm und 225 cm lichte Höhe
- max. 3 % Längsneigung, max. 6% mit Zwischenpodesten
 - Bei stärkeren Neigungen aufgrund der topografischen Lage geeignete ausgeschilderte Umgehungen anbieten.
- max. 2 % Querneigung bzw. 2,5 % ohne Längsneigung
- ebene und erschütterungsarme Oberfläche (sh. Grundprinzipien der barrierefreien Gestaltung)
- Gehwege müssen sich taktil und visuell von niveaugleich angrenzenden Funktionsbereichen (z.B. Fahrbahn, Radweg, Parkplätze) abgrenzen

Borde

DIN 18040-3; Punkt 5.3.2.2

- Bordabsenkungen auf exakt 3 cm Höhe an Überquerungsstellen mit einer Bordkantenabrundung von $r = 20$ mm zur Berücksichtigung der Belange sowohl von Rollstuhl- und Rollatornutzern als auch blinden Menschen

- eindeutige Auffindbarkeit des Bordes für blinde und sehbehinderte Menschen mit Auffindestreifen und Richtungsfeld nach DIN 32984

Engstellen

DIN 18040-3; Punkt 5.1.2

- unvermeidbare Engstellen müssen die barrierefreie Nutzung gewährleisten
- lichte Breite des nutzbaren Gehweges mind. 90 cm auf max. einer Länge von 18 Meter; zu beachten sind die erforderlichen Sicherheitsräume von 50 cm zur Fahrbahn und 20 cm zur Grundstücksgrenze
- nur bei sehr kurzen einsehbaren Strecken Reduzierung ohne Sicherheitsräume möglich
- Bei größerer Länge sind evtl. alternative Wegeverbindungen oder Ausweisung als verkehrsberuhigte Zone auszuschildern

Einbauten

DIN 18040-3; Punkt 5.1.1

- Nicht vermeidbare Einbauten in nutzbaren Gehwegbreiten müssen taktil wahrnehmbar sein und visuell kontrastierend gestaltet werden. Heckausstieg

Radwege

RASt – 6.1.7

Straßenbegleitender Radweg

RASt 6.1.7.5

- von der Fahrbahn durch Sicherheitsstreifen trennen
- deutliche Differenzierung zu den Gehbereichen
- mindestens 30 cm breiter taktil und optisch kontrastierender Begrenzungsstreifen

- Breite bei „Einrichtungsrادweg“
 - bei geringer Radverkehrsbelastung 160 cm + 50 cm Sicherheitstrennstreifen
 - bei großer Verkehrsbelastung 200 cm + 75 cm Sicherheitstrennstreifen
- Breite bei „Zweirichtungsrادweg“ 200 – 250 cm + 75 cm Sicherheitsstreifen
- Regelbreiten sollen durchgängig zur Verfügung stehen und nur auf kurzen Abschnitten unterschritten werden

Gemeinsame Führung Fußgänger und Radverkehr

RASt 6.1.6.4

- Nur bei schwachen Fußgänger- und Radverkehrsbelastungen
- Breite: mindestens 250 cm + Sicherheitstrennstreifen (ca. 50 cm)
- wenn getrennte Fuß- und Radwege niveaugleich angeordnet werden, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
 - Trennstreifen von mind. 30 cm Breite
 - Trennstreifen muss optisch und taktil erkennbar sein

Radverkehr auf der Fahrbahn mit Schutzstreifen

RASt 6.1.7.3

- Schutzstreifen grenzen für den Radverkehr eine Fläche am Fahrbahnrand ab, die von Pkw in der Regel nicht und von Lkw/ Bussen nur im Begegnungsfall befahren werden dürfen
- Breite im Regelfall: 1,50 m; Mindestbreite: 1,25 m

Querungen

DIN 18040-3, Punkt 5.3

RASt 6.1.8 und RiLSA

Allgemeines

- Überquerungsstellen müssen für Rollstuhl- und Rollatornutzer ohne besondere Erschwernis nutzbar und für blinde und sehbehinderte Menschen eindeutig auffindbar und sicher nutzbar sein
- Borde (sh. Gehweg)

Gesicherte Überquerungsstellen (mit Lichtsignalanlagen oder Zebrastrifen) möglich als gemeinsame oder getrennte Überquerungsstellen

DIN 18040-3; Punkt 5.3.2

getrennte Überquerungsstellen

müssen nach 5.3.2.1 ausgeführt werden

gemeinsame Überquerungsstellen

- auf exakt 3 cm abgesenkter Bord auf der gesamten Überquerungsbreite
- Ausrundung der Bordkante
- visuell kontrastierende Gestaltung des abgesenkten Bords zur Fahrbahn
- Auffindestreifen und Richtungsfeld nach Din 32984

Anforderungen an die Lichtsignalanlage

- akustisch und/oder taktile Auffindbarkeit (Kombination beider am besten)
- visuell kontrastierender Mast
- Anforderungsgerät
 - visuell kontrastierend zum Lichtsignalmast
 - Anforderungstaster in 85 cm Höhe

- Freigabesignal
 - muss akustisch und/oder taktil übermittelt werden; vorzugsweise das akustische Freigabesignal
 - muss sich vom Störschallpegel der Umgebung abheben
- Visuelle Erkennbarkeit des Fußgänger-Rotsignals gegenüber dem Fußgänger-Grünsignal sollte deutlich erhöht sein
- Querungsgeschwindigkeit ist so zu bemessen, dass bei einer Gehgeschwindigkeit von 120 cm/s die gesamte Furt überquert werden kann

Ungesicherte Überquerungsstellen

- können als getrennte Überquerungsstellen mit differenzierter Bordhöhe oder als gemeinsame Überquerungsstelle mit 3 cm Bordhöhe, Ausrundung der Bordkante, visuell kontrastierender Gestaltung des abgesenkten Bordes und einem Richtungsfeld gestaltet werden

Querungen mit Mittelinsel/Mittelstreifen

DIN 18040-3; Punkt 5.3.5

- In Bereichen mit breitem Straßenraum oder erhöhtem Verkehrsaufkommen können Mittelinseln/Mittelstreifen vorgesehen werden, die sich zum sicheren Aufenthalt eignen und somit den Überquerungsvorgang erleichtern.
- Anforderungen an Mittelinseln
 - Mindesttiefe von 250 cm, Empfehlung 300 cm
 - Klar wahrnehmbare Längs- und Querabgrenzung zur Fahrbahn
 - Gestaltung wie Überquerungsstellen
- Querungsstellen an Kreisverkehren
Die Norm gibt keine besonderen Vorgaben zu Überquerungsstellen an Kreisverkehren. Es hat sich allerdings in der Praxis bewährt, Querungsstellen in einem Mindestabstand von 5 Meter vom Außenrand des Kreisverkehrs anzuordnen. Gibt es auch eine Radwegequerung, dann sollte der Mindestabstand 7 bis 8 Meter betragen.

Öffentlich zugängliche Anlagen des ÖPNV

DIN 18040-3, Punkt 5.6

Allgemeines

- Öffentlich zugängliche Anlagen des Personenverkehrs müssen barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sein
- Orientierungsmöglichkeiten auch für blinde und sehbehinderte Menschen; Visuelle Orientierungshilfen nach DIN 32975 und Bodenindikatoren nach DIN 32984
- Fahrgastinformationen müssen barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sein

Bewegungsflächen:

- Möglichkeit von Richtungswechseln entlang der gesamten Bahn- oder Bussteigkante, Mindestdiefe von 150 cm
- Zum Einsatz von Einstiegshilfen muss die Tiefe mind. 250 cm sein
- Bewegungsfläche mindestens 150 x 150 cm an Ein- und Ausstiegsstelle vor aktivierten Einstiegshilfen

Höhenunterschiede und Abstände:

- Höhenunterschied und Abstand von Bahn- bzw. Bussteigkante zu Fahrgasträumen öffentlicher Verkehrsmittel nicht mehr als 5 cm
- Größere Unterschiede sind durch entsprechende Maßnahmen an mindestens einem Zugang auszugleichen

Witterungsschutz:

- Sofern vorgesehen, muss dieser auch für Menschen mit motorischen Einschränkungen, Rollstuhl- und Rollatornutzer sowie blinde und sehbehinderte Menschen auffindbar, zugänglich und nutzbar sein.

Sonstige Infrastrukturelemente

DIN 18040-3, Punkt 6

Ausstattung, Möblierung (Punkt 6.1):

- Bewegungsflächen, nutzbare Gehwegbreiten und Überquerungsstellen sind von Ausstattungs- und Möblierungselementen z.B. Briefkästen, Mülleimern, Fahrradständern, Sitzbänken freizuhalten
- Ausstattungs- und Möblierungselemente, die einer eigenständigen Nutzung des öffentlichen Verkehrs- und Freiraums dienen:
 - müssen stufenlos erreichbar sein
 - müssen so ausgebildet sein, dass blinde und sehbehinderte Menschen sie rechtzeitig wahrnehmen können
- Sitzbänke mit Arm- und Rückenlehne in der Sitzhöhe 46-48 cm
- Visuelle Erkennbarkeit von Glaswänden, oder -türen sowie verglasten Wänden oder Türen an für den Fußgängerverkehr vorgesehenen Flächen

Anlagen zur Orientierung, Beschilderung, Information (Punkt 6.2):

- Fahrpläne, Schilder und Informationstafeln müssen für sehbehinderte Menschen lesbar sein, dies wird erreicht durch, z.B. durch stark kontrastierte Gestaltung

Bedienelemente (Punkt 6.3):

- Barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von Fahrkartenautomaten, Schaltern, Tastern, Briefeinwurf- und Codekartenschlitzen, Notrufschaltern und den dazugehörigen Einbauten für motorisch eingeschränkte und blinde und sehbehinderte Menschen:
 - nach dem Zwei-Sinne-Prinzip visuell kontrastierend gestaltet und taktil oder akustisch wahrnehmbar
 - Bewegungsfläche vor den Bedienelementen 150 x 150 cm
 - in einer Höhe von 85 cm anbringen
 - Abstand zu Wand 50 cm

Notrufanlagen (Punkt 6.5):

- Notrufanlagen müssen gewährleisten, dass motorisch oder sensorisch eingeschränkte Menschen Notfälle melden und Hilfe anfordern können, dieses Ziel wird u.a. erreicht durch:
 - Barrierefreie Erreichbarkeit
 - ohne fremde Hilfe bedienbar
 - nach dem Zwei-Sinne-Prinzip auffindbar und nutzbar

Grün- und Freizeitanlagen, Spielplätze

DIN 18040-3, Punkt 7

- Barrierefreie Zugangsmöglichkeit und Nutzbarkeit für öffentlich zugängliche Grün- und Freizeitanlagen (auch Friedhöfe, Sportplätze) sowie Spielplätze
- Öffentlich und barrierefrei zugängliche Sanitäranlagen
- Gestaltung der Wege und Begrenzungen barrierefrei
- Anordnung von Ruhebänken in angemessenen Abständen

Baustellen

DIN 18040-3, Punkt 10

Wegeföhrungen, die durch Baustellen verursacht sind, müssen barrierefrei und sicher passierbar sein.

- Dies wird u.a. durch nachfolgend aufgeföhrte Maßnahmen erreicht:
 - Fortföhrungen der ursprünglichen Gehwegbreite, ansonsten eine durchgängig nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,20 m
 - Bei unvermeidbaren Engstellen eine lichte Breite von mindestens 90 cm
 - Bei eingeschränkter Gehwegbreite, die länger als 18,00 m ist, eine Begegnungsfläche spätestens nach 18,00 m von mindestens 1,80 m x 1,80 m
 - Die Sicherung von Gehwegen gegenüber Baustellen durch 10 cm hohe Absperrschranken in 1 m Höhe und Tastleisten in 15 cm Höhe über dem Gehweg
 - visuell stark kontrastierende Baustellenabsperngeräte

- Alternativ eingesetzte mobile Absturzsicherungen müssen den gleichen Anforderungen genügen.
- Befindet sich die Baustelle an einer Überquerungsstelle sollte temporär eine provisorische barrierefreie Überquerung der Fahrbahn möglich sein.

Gesetzliche Grundlagen zur Barrierefreiheit



Barrierefreiheit gem. Art. 4 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG)

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr gem. Art. 10 BayBGG

Auszug:

Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten der Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie entsprechende Bauten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden.

Von den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die Regelungen der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.

Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten

Art. 48 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Auszug:

„Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein“.

DIN 18040 – 1

Für die technische Konkretisierung der bauordnungsrechtlichen Forderung wurde die DIN 18040-1 als Technische Baubestimmung eingeführt. Sie ist somit für bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen anzuwenden, wenn und soweit sie nach Art. 48 Abs. 2 BayBO barrierefrei sein müssen.

DIN 18040-3

Die DIN 18040-3 ist eine technische Norm und nicht von sich aus bindend. DIN 18040-3 ist anders als die Norm DIN 18040-1 nicht als technische Baubestimmung eingeführt. Vertragspartner können allerdings die Anwendung von Normen in Vereinbarungen verbindlich festlegen. Wird für eine Baumaßnahme pauschal „barrierefrei nach DIN 18040-3“ festgelegt, ist die Norm unverändert anzuwenden.

RASt: Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen

RiLSA: Richtlinien für Lichtsignalanlagen-Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr



Landkreis Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon 09431 471-0
Telefax 09431 471-444
poststelle@landkreis-schwandorf.de